



Procap Schweiz

Statuten

(Stand: 1. Januar 2011)

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Organisation	5
A. Delegiertenversammlung	5
B. Nationale Präsidentenkonferenz	7
C. Zentralvorstand	8
D. Kontrollstelle	8
E. Beschwerdekommision	8
F. Kommissionen	8
IV. Sektionen und unabhängige Sportgruppen	9
V. Finanzen	11
VI. Weitere Bestimmungen	12
VII. Statutenrevision	12

Statuten von Procap Schweiz

I. Name und Zweck

Art. 1 *Name und Rechtsform*

Unter dem Namen „Procap Schweiz“ („Procap Suisse“ / „Procap Svizzera“ / „Procap Svizra“) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 *Zweck und Struktur*

¹Procap Schweiz bezweckt als Selbsthilfeorganisation die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

²Procap Schweiz ist religiös und parteipolitisch neutral und unabhängig.

³Procap Schweiz ist ein gesamtschweizerischer Verein. Gleichzeitig bestehen regionale oder kantonale Sektionen als selbständige Vereine mit eigenen Statuten. Diese verwenden ebenfalls die Bezeichnung „Procap“. Die Rechte und Pflichten der Sektionen gegenüber Procap Schweiz regeln diese Statuten und das Organisationsreglement.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Aktivmitglieder*

¹Personen mit einer Behinderung werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei einer Sektion Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

²Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Nationale Präsidentenkonferenz bestimmt wird. Der Zentralvorstand regelt Einzelheiten bezüglich Rechnungstellung und Abrechnung.

Art. 4 *Kollektivmitglieder*

¹Die Sektionen, welchen die Aktivmitglieder angehören, sind Kollektivmitglieder von Procap Schweiz.

²Unabhängige Sportgruppen (d.h. Sportgruppen, welche nicht in einer Sektion integriert sind) können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Andere Organisationen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden, wenn dies im Interesse von Procap Schweiz ist. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralvorstand auf schriftliches Gesuch.

Art. 5 Weitere Mitgliederkategorien

¹Die Aufzählung der Mitgliederkategorien gemäss Art. 3 und 4 ist abschliessend. Juristische Personen und Gemeinwesen sind von der Mitgliedschaft bei Procap Schweiz ausgeschlossen; diese haben die Möglichkeit, Procap Schweiz als Gönner zu unterstützen oder als Partner auf vertraglicher Basis mit Procap Schweiz zusammenzuarbeiten.

²Die Sektionen können in ihren Statuten Unterkategorien von Aktivmitgliedern vorsehen. Diese gelten nur im Verhältnis zur betreffenden Sektion und haben keinen Einfluss auf die Rechte oder Pflichten gegenüber Procap Schweiz.

³Die Sektionen können in ihren Statuten eine Solidarmitgliedschaft für nicht behinderte natürliche Personen, oder eine Kollektivmitgliedschaft für juristische Personen und Gemeinwesen vorsehen. Solidar- und Kollektivmitglieder der Sektionen haben keine Rechte oder Pflichten gegenüber Procap Schweiz.

Art 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Aktivmitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals bei Procap austreten. Sektionen und unabhängige Sportgruppen können bei Procap Schweiz nicht austreten.

²Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Schweiz kann ein Aktivmitglied durch den Vorstand der zuständigen Sektion oder den Zentralvorstand, ein Kollektivmitglied durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

³Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid einer Sektion innert 30 Tagen ab dessen Eröffnung eine Beschwerde an den Zentralvorstand erheben. Gegen Entscheide des ZV bezüglich Ausschluss ist innert derselben Frist eine Beschwerde an die Beschwerdekommision möglich.

⁴Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

⁵Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber Procap Schweiz. Insbesondere dürfen Kollektivmitglieder nach ihrem Ausschluss die Bezeichnungen „Procap“ oder „Schweizerischer Invaliden-Verband“ / „Association Suisse des Invalides“ / „Associazione Svizzera degli invalidi“ nicht mehr verwenden.

⁶Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt gleichzeitig für Procap Schweiz und die betreffende Sektion.

⁷Ein Mitglied, welches aus Procap Schweiz ausgeschlossen wurde, kann von einer Sektion nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes wieder aufgenommen werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe und weitere Organisationsformen

¹Die Organe von Procap Schweiz sind:

- A. die Delegiertenversammlung (Art. 8 ff.)
- B. die Nationale Präsidentenkonferenz (Art. 14)
- C. der Zentralvorstand (Art. 15 f.)
- D. die Revisionsstelle (Art. 17)

²Weitere Organisationsformen sind:

- E. die Beschwerdekommision (Art. 18)
- F. die Kommissionen (Art. 19)

A. Delegiertenversammlung

Art. 8 Einberufung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der Kollektivmitglieder.

²Das Zentralsekretariat hat die Sitzungsunterlagen 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Kollektivmitgliedern zuzustellen.

Art. 9 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten als Vertreterinnen und Vertreter der Kollektivmitglieder gemäss Art. 4.

²Die Anzahl der Delegierten jeder Sektion bestimmt sich wie folgt nach der Zahl ihrer Aktivmitglieder am 1. Januar des jeweiligen Jahres:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| - bis 200 Aktivmitglieder | 1 Delegierte/r |
| - 201 bis 600 Aktivmitglieder | 2 Delegierte |
| - 601 bis 1'000 Aktivmitglieder | 3 Delegierte |
| - ab 1'001 Aktivmitglieder | 4 Delegierte |

Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme.

³Die übrigen Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je eine/n Delegierte/n.

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind anwesende Delegierte, die vom Vorstand ihrer Sektion schriftlich dem Zentralvorstand als Delegierte gemeldet wurden. Delegierte können sich durch andere Delegierte ihrer Sektion vertreten lassen. Eine Vertretung durch Delegierte anderer Sektionen oder Dritte ist nicht zulässig. Zentralvorstandsmitglieder haben beratende Stimme und können nicht Delegierte sein.

Art. 11 Beschlüsse

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Grundsätze der Organisation und der Verbandspolitik. Ihr stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Erlass von Statuten, Leitbild und Organisationsstruktur
2. Kenntnisnahme von Strategie und Finanzplan
3. Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Kenntnisnahme Bericht Beschwerdekommision
5. Festlegung des Kreises der Mitglieder und deren Stimmrechte
6. Wahlen
 - a) des/der Zentralpräsidenten/in
 - b) des Zentralvorstandes
 - c) der Beschwerdekommision
 - d) der Revisionsstelle
7. Behandlung von Anträgen

Art. 13 Anträge

Anträge sind mindestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

B. Nationale Präsidentenkonferenz

Art. 14 Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfassung

¹Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Kollektivmitglieder gemäss Art. 4 wird auf Beschluss des Zentralvorstandes einberufen.

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung des Leitbilds
2. Ausarbeitung der Organisationsstruktur
3. Genehmigung des Budgets und des Finanzplans
4. Erlass von Richtlinien über die Mittelbeschaffung
5. Beschluss von Regeln über die verbandskonformen Verhaltensweisen, das Auftreten nach aussen und innen, sowie die Verwendung der Bezeichnung „Procap“.
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Behandlung weiterer Geschäften, die ihr von Delegiertenversammlung oder Zentralvorstand zugewiesen werden

³Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen ohne Enthaltungen erforderlich. Die Anzahl Stimmen jedes Kollektivmitglieds wird gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 bestimmt. Stimmberechtigt sind nur Präsidentinnen und Präsidenten oder deren Vertreter, die dem Zentralvorstand gemeldet wurden und anwesend sind. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Verhandlungen der Präsidentenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

C. Zentralvorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Zentralvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten anderen Organen von Procap Schweiz oder den Sektionen zugewiesen werden. Er kann die Erledigung der Geschäfte delegieren und Kommissionen einsetzen.

²Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Menschen mit Behinderung oder deren nahe Angehörige. Mindestens drei Mitglieder stammen aus der französischen oder italienischen Schweiz und nicht mehr als zwei Mitglieder aus der gleichen Geschäftsregion.

³Der Zentralvorstand ist das oberste strategische Leitungsorgan von Procap Schweiz. Der Zentralvorstand regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Organisationsreglement und erlässt einen Aufgabenbeschrieb für seine Mitglieder.

⁴Procap Schweiz wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Der Zentralvorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und veranlasst deren Eintragung im Handelsregister.

Art. 16 Einberufung

Der Zentralvorstand wird vom/von der Zentralpräsidenten/in oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Zentralvorstandsmitgliedern einberufen.

D. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen. Für die Wahl der Revisionsstelle gelten die Bestimmungen von Art. 727 OR sinngemäss.

E. Beschwerdekommision

Art. 18

¹Die Beschwerdekommision besteht aus zwei Sektionsvertretern/innen sowie einem/einer Juristen/in. Mindestens ein Mitglied stammt aus der französischen oder italienischen Schweiz.

²Die Beschwerdekommision erledigt Differenzen zwischen Procap Schweiz und den Sektionen. Ausserdem entscheidet sie über Beschwerden von Mitgliedern gegen Entscheide der Verbandsorgane.

³Der Beschwerde an die Beschwerdekommision kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

F. Kommissionen

Art. 19

Der Zentralvorstand, die Delegiertenversammlung und die Nationale Präsidentenkonferenz können Kommissionen einsetzen, die sie als nötig erachten.

IV. Sektionen und unabhängige Sportgruppen

Art. 20 Statuten

¹Die Sektionen von Procap sind selbständige Vereine mit eigenen Statuten. Die Statuten der Sektionen und deren Revisionen werden erst mit Genehmigung des Zentralvorstandes rechtsgültig.

²Die Statuten der Sektionen dürfen den Statuten und Reglementen von Procap Schweiz nicht widersprechen. Bei Änderungen der Statuten von Procap Schweiz passen die Sektionen ihre Statuten spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung an. Sollten Bestimmungen der Sektionsstatuten denjenigen der Statuten von Procap Schweiz widersprechen, gelten die Bestimmungen der Statuten von Procap Schweiz und des Organisationsreglements.

Art. 21 Vereinsbetrieb

¹Der Vorstand der Sektion gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Mitglieder orientierten Vereinsbetrieb im Sinne des Verbandszweckes und des Leitbildes.

²Zusammensetzung und Wahl ihres Vorstandes regeln die Sektionen selbst.

Art. 22 Aufgaben

¹Den Sektionen obliegt insbesondere:

1. die Durchführung der Mitglieder- und Generalversammlungen unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Traktanden
2. der Vollzug der Verbandsbeschlüsse
3. die Erstattung des schriftlichen Jahresberichts sowie Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets.
4. die Führung einer Mitglieder- und Beitragskontrolle.

²Die Sektionen sind über ihre Geschäftstätigkeit gegenüber Procap Schweiz zur Rechenschaft verpflichtet und stellen dem Zentralsekretariat die hierfür erforderlichen Unterlagen innert nützlicher Frist zur Verfügung.

Art. 23 Generalversammlung

Die Generalversammlungen der Sektionen müssen bis am 31. März des Folgejahres abgehalten werden.

Art. 24 *Geschäfts- und Kassaführung*

Die Geschäfts- und Kassaführung der Sektionen regelt das Organisationsreglement.

Art. 25 *Regionen, Regionale Präsidentenkonferenzen*

¹Die Sektionen organisieren sich in Regionen, die von der Nationalen Präsidentenkonferenz bestimmt werden. Die Präsidenten/innen der Sektionen bilden in diesen Regionen regionale Präsidentenkonferenzen.

²Die Sektionen einer Region regeln die Erledigung der ihnen von Procap Schweiz zugewiesenen regionalen Aufgaben mit einem Vertrag und schaffen die hierfür nötigen Strukturen. Sie legen dem Zentralvorstand regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

³Die Regionale Präsidentenkonferenz ist gegenüber dem Zentralvorstand antragsberechtigt.

Art. 26 *Auflösung*

Vermögen und Inventar aufgelöster oder ausgeschlossener Sektionen sind bei Procap Schweiz zur Gründung einer Nachfolgeorganisation zu deponieren, sofern Procap Schweiz steuerbefreit ist.

Art. 27 *Sportgruppen*

¹Unabhängige Sportgruppen sind den Sektionen gleichgestellte Kollektivmitglieder von Procap Schweiz. Die Bestimmungen von Art. 20 ff. gelten für diese sinngemäss, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

²Bei der Integration von unabhängigen Sportgruppen in die Sektion ist das Vermögen der Sportgruppe ausschliesslich zweckgebunden für Sportaktivitäten einzusetzen.

³Die besonderen Aufgaben der unabhängigen und der in einer Sektion integrierten Sportgruppen regelt der Zentralvorstand in einem Organisationsreglement.

V. Finanzen

Art. 28 Einnahmen

Die Einkünfte von Procap Schweiz und der Kollektivmitglieder bestehen insbesondere aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Subventionen und Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden,
3. Spenden und Zuwendungen Dritter,
4. vom Zentralvorstand oder anderen Organen beschlossenen Finanzierungsaktionen,
5. Einnahmen aus Dienstleistungen,
6. den Kapitalerträgen.

Art. 29 Mittelbeschaffung

¹Die Mittelbeschaffung von Procap Schweiz und der Kollektivmitglieder richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO.

²Die Mittelbeschaffung von Procap Schweiz konzentriert sich auf die nationale Ebene, diejenige der Kollektivmitglieder auf die regionale und kommunale Ebene.

³Procap Schweiz und die Kollektivmitglieder vermeiden es, sich bei der Mittelbeschaffung gegenseitig zu konkurrenzieren.

⁴Die Nationale Präsidentenkonferenz erlässt Richtlinien über die Mittelbeschaffung von Procap Schweiz und der Kollektivmitglieder.

Art. 30 Vermögensanlage

Der Zentralvorstand bestimmt die Richtlinien der Vermögensanlage im Organisationsreglement. Dabei bilden die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWO die verbindliche Grundlage.

Art. 31 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Procap Schweiz haftet nur das Vermögen von Procap Schweiz.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 33 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe und anderen Organisationsformen gemäss Art. 7 beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 34 *Auflösung von Procap Schweiz*

¹Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung von Procap Schweiz mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Delegierten beschliessen. Ist der Auflösungsbeschluss gefasst, so bestimmt die Delegiertenversammlung, wem ein allfälliges, nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen zukommen soll. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

²Die Delegiertenversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchzuführen hat.

Art. 35 *Ausführungsbestimmungen*

Gestützt auf diese Statuten erlässt der Zentralvorstand ein Organisationsreglement, das die Einzelheiten regelt.

Art. 36 *Übergangsbestimmungen*

In Abweichung zu Art. 3 Abs. 2 wird für Aktivmitglieder, die vor dem 1. Juli 2010 einen reduzierten oder keinen Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz bezahlt haben, die bisherige Regelung beibehalten.

VII. Statutenrevision

Art. 37 *Zuständigkeit, Fristen*

¹Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Genehmigung und Revision dieser Statuten.

²Für Anträge auf Statutenrevision gelten die Fristen gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 sinngemäss.

Art. 38 *Inkrafttreten*

¹Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 2010 beschlossen worden und treten per 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.